

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 273.

Donnerstag, 24. November 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeiger-Klausur für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenstrasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden hat auf Grund § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463), den für die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienst für **Hausdamen, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen und andere Hausbeamten** (im Haushalt Angehörige), die zufolge ihrer Stellung, Beteiligung bei Leitung und Beaufsichtigung des Haushaltes oder der für ihre Beschäftigung erforderlichen Vorbildung den Stand der Dienstboten und Arbeitertinnen übertragen und innerhalb des Kreises Dresden der Invalidenversicherung unterliegen, vom **2. Jan. 1905** ab auf 551 M. — 850 Mark festgesetzt. Darnach sind solche Hausbeamten in der 3. Lohnklasse zu verscheren, soweit nicht nach den Bestimmungen in § 34 Absatz 2 Ziffer 1 oder 2 bez. Absatz 3 die Einreihung in eine andere bez. höhere Lohnklasse zu erfolgen hat. **Hauslehrerinnen und Erzieherinnen** gehören stets wenigstens der 4. Lohnklasse an (§ 34 Absatz 2 letzter Satz des Invaliden-Versicherungsgesetzes). Die Versicherung von Hausbeamten kann freiwillig auch in höherer Lohnklasse erfolgen (§ 34 Absatz 4 des Invaliden-Versicherungsgesetzes).

Großenhain, am 18. November 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2974 F.

Dr. Uhlemann.

H.

Aufgebot.

Die nachstehend Benannten haben auf Grund von § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger für die auf ihren Grundstücken eingetragenen nachbezeichneten Lasten zu erlassen, als:

a. Auguste Wilhelmine verm. Heinrich geb. Lohse in Langenberg.

(Blatt 42 des Grundbuchs für Langenberg.)

1. 5 Taler Conv. M. oder 5 Taler 4 ngr. 2 Pf. im 14 Talerfuße unbezahltes Kaufgeld der Johanne Julianne Heinrich,
2. 30 Taler Conv. M. oder 30 Taler 25 ngr. — Pf. im 14 Talerfuße unbezahltes Kaufgeld in jährlichen Terminen zu 3 Tatern Conv. M. oder 3 Taler 2 ngr. 5 Pf. im 14 Talerfuße, zahlbar der Hanne Christiane verm. Heinrich; — zu 1 und 2: eingetragen am 20. Januar 1832 —
3. 27 Taler jährlich mit 3 Tatern zahlbares Termingeschäft für Johann Gottfried Heinrich und dessen Ehefrau Christiane geb. Schmorl;

— eingetragen am 2. Januar 1865 —

b. Friedrich Ernst Kirken, Landwirt in Kleinrügeln.

(Blatt 11 und 12 des Grundbuchs für Kleinrügeln)

80 Taler nebst Zinsen zu 4 vom Hundert, Forderung des Hausbewirts Friedrich Wilhelm Idler zu Golbitz,

— eingetragen am 25. Januar 1854 —

c. Karl Ernst Schneider, pensionierter Weichensteller in Böchepa.

(Blatt 40 des Grundbuchs für Böchepa)

1. 10 Taler Conv. G. oder 10 Taler 8 ngr. 3 Pf. im 14 Talerfuße unbezahltes Kaufgeld in jährlichen Terminen zu resp. 4 Tatern Conv. G. oder 4 Taler 3 ngr. 3 Pf. im 14 Talerfuße und 2 Taler Conv. G. oder 2 Taler 1 ngr. 7 Pf. im 14 Talerfuße dem Auszügler Johann Gottfried Winkler in Kleinrügeln,

2. 15 Taler Conv. G. oder 15 Taler 12 ngr. 5 Pf. im 14 Talerfuße, Darlehn in der Eigenschaft von unbezahltem Kaufgeld dem Johann Christian Eigner in Kleinrügeln.

— zu 1 und 2: eingetragen am 14. Juni 1813 —

d. Auguste Emma Obenaus in Böberen.

(Blatt 54 des Grundbuchs für Böberen)

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, 24. November 1904.

Auf dem, wie gemeldet, in Deutsch-Südwestafrika gestrandeten Dampfer "Gertud Wörmann" befanden sich auch zwei frühere Angehörige hiesiger Garnison und zwar ein Soldat vom 6. Feld-Art.-Reg. Nr. 68 und ein Pionier-Unteroffizier.

Der erste Schnee fiel in hiesiger Gegend heute nachmittag. Das Schneetreiben begann gegen 3 Uhr und hält z. Z. noch an.

Falsche Fünfmarkstücke werden, wie aus Dresden gemeldet wird, jetzt vielfach angehalten. Die Fälschung ist eine ungewöhnlich plump und leicht zu erkennen, da von den echten Stücken die beiden Oberflächen von Kopf und Wappen als dünne Scheiben abgenommen sind. Je eine solche echte Scheibe wird auf ein unechtes entsprechend großes Metallstück gesetzt. Die Rückseite ist so auch nach außen unecht. Bei der Beschreibung der echten Stücke hat die Umschrift gelitten. Von den drei Worten Gott mit uns sind nur die Worte Gott und mit vollständig, während von „uns“ nur die obere oder untere Hälfte zu lesen ist. Sämtliche Falschstücke tragen die Datumszahl 1904. Sie sind dementsprechend blank und neu! Der gefälschte Teil der Stütze fühlt

sich seifig an. Es sollen auch falsche Talerstücke im Umlauf sein.

Spät kommt er, doch er kommt — der Herr Vorsteher des Nat.-lib. Vereins mit seiner Erwiderung über „Richtigstellung“. Sie ist etwas lendenhaft ausgefallen, auch die erwarteten „schlagenden Beweise“ fehlen. Der Herr dreht sich im Kreise und behauptet zunächst, daß wir auf seine Anzweiflungen nur gezwungen reagiert hätten, nun ja, wir wollten ihm geru die ergötzliche Blamage, die er sich bereitet, ersparen, da er sie indes durchaus haben wollte, so wird ihm die gründliche Abfuhr doch auch am Montag noch zu zeitig gekommen sein. Das neue belustigende Ghai lautet buchstäblich:

Das „Riesaer Tageblatt“ hatte meinen Brief vom 19. November 1904 in seiner Vorsicht zu veröffentlichen unterlassen. Nachdem es durch die in Ihrem Blatte erfolgte Veröffentlichung des Briefes gezwungen war, zu reagieren, bringt es eine Entgegnung. Daß diese sich im Wesentlichen aus Angriffen auf meine Person zusammensetzt, beweist, wie wenig die Redaktion sachlich zu erwirken vermag. Ein jeder vornehm Denkende wird mich infolge einer Antwort für überzeugen erachtet. In der Sache handelt es sich für mich darum, die Unwahrhaftigkeit des Verfassungs-Vertrages festzustellen und den Verdunkelungs-

versuch zurückzuweisen. Wenn das „Riesaer Tageblatt“ an der Unwahrheit mit den 50 Versammlungsabschlüssen hartnäckig festhält, so wird die Unwahrheit dadurch doch nicht zur Wahrheit. Das „Riesaer Tageblatt“ bezieht sich als Eideshelfer auf die „Leipziger Neuesten Nachrichten“. Das ist Spiegelgeschichte, denn deren Bericht ist dem d-s „Riesaer Tageblatt“ fast wörtlich gleichlautend und entstammt entweder der selben drübigen Quelle oder gar dem — „Riesaer Tageblatt“. Wenn das „Riesaer Tageblatt“ schließlich die Möglichkeit eines national-liberal-sozialdemokratischen Kartells andeutet, so soll dies wohl bloß eine kleine Tenunciation sein!

Wir müßten die Schreiberei genau wieder so verstehen wie die vorige und bereits Gesagte wiederholen, wenn wir sie einigermaßen richtig stellen wollten. Wir verzichten darauf.

In Dresdner Blättern ist heute folgende Erklärung, die auch für hier nicht ohne Interesse ist, zu lesen: In unserer Sitzung vom 21. c. haben wir folgende Erklärung und deren Veröffentlichung einstimmig beschlossen: Die versammelten Vertreter der zur großen Gruppe zusammengeschlossenen mehr als 80 Vereine erklären: